

Konzept zum Schutz
vor
Sexualisierter Gewalt
des
DRK Helmstedt



Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Helmstedt e.V.
Schöninger Straße 10
38350 Helmstedt

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort des Vorstandes des DRK Kreisverband Helmstedt e.V.	3
Leitsatz und Leitbild des Deutschen Roten Kreuzes	4
Die Grundsätze des Deutschen Roten Kreuzes	5
Standard 1 Konzeption	6
Standard 2 Kenntnisse und Wissenserwerb	7
Standard 3 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung	8
Standard 4 Erweitertes Führungszeugnis	9
Standard 5 Beteiligung	10
Standard 6 Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen	12
Standard 7 Verbandsinterne Strukturen und Ansprechpersonen	13
Standard 8 Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt	14
Schema zum Interventionsverfahren	15
Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt	16
Ansprechpersonen, Rat und Hilfe	33
Literaturverzeichnis	34
Anhang Verhaltenskodex	36
Selbstverpflichtungserklärung	38

Impressum

Herausgeber

DRK Kreisverband Helmstedt e.V.

Schöninger Straße 10

38350 Helmstedt

Vorstand: Mark-Henry Spindler

Für die Projektgruppe:

Anke Rothenberg

Manuela Dittrich

1. Auflage März 2022

Vorwort des Vorstandes des DRK KV Helmstedt e.V.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, liebe Rotkreuzler,

sexualisierte Gewalt gegenüber uns anvertrauten Menschen ist ein Thema, das uns oft mit Unbehagen und Scham erfüllt. Man mag nicht einmal nachdenken über das Unvorstellbare, geschweige denn über Vorkommnisse reden, die man eventuell im Arbeitsalltag sieht und nicht einzuordnen vermag.

Gerade in diesem Themenfeld ist die Angst groß, vermeintlich falsche Verdächtigungen zu äußern und so vielleicht jemanden in seinem Ansehen zu beschädigen.

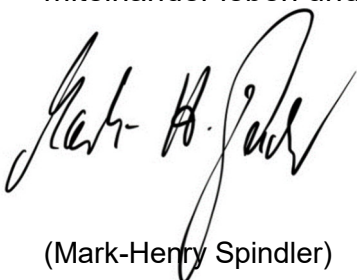
Durch diese Ängste sind in der Vergangenheit aber manche Missbräuche ungewollt gedeckt worden und das Leid der Betroffenen hat sich noch länger fortgesetzt oder verstärkt.

Es ist unsere Aufgabe als Träger einer Vielzahl an unterschiedlichen Einrichtungen alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die uns anvertrauten Menschen, aber auch alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Daher sind sichere Standards im Umgang miteinander, eine offene Gesprächskultur und das absolute Vertrauen darauf, Erlebnisse im Dialog mit qualifizierten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern fachlich einordnen zu lassen, elementar für die Umsetzung unseres Schutzkonzeptes.

Dieses Konzept ist durch das große Engagement vieler Mitarbeitenden aus allen Fachbereichen des Haupt- und Ehrenamtes unseres Kreisverbandes entstanden.

Möge das vorliegende Konzept dazu dienen, allen uns anvertrauten Menschen größtmöglichen Schutz zu bieten. Helfen Sie durch wertschätzenden Umgang und Achtsamkeit mit, dass wir weiterhin in einer guten Atmosphäre freudig und entspannt miteinander leben und arbeiten können.



(Mark-Henry Spindler)

Vorstand

Helmstedt, im Oktober 2021

Leitsatz und Leitbild des Deutschen Roten Kreuzes

Wir vom Roten Kreuz sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die Opfern von Konflikten und Katastrophen sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen unterschiedslos Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not. Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

Der hilfebedürftige Mensch

Wir schützen und helfen dort, wo menschliches Leiden zu verhüten und zu lindern ist.

Die unparteiliche Hilfeleistung

Alle Hilfebedürftigen haben den gleichen Anspruch auf Hilfe, ohne Ansehen der Nationalität, der Rasse, der Religion, des Geschlechts, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung. Wir setzen die verfügbaren Mittel allein nach dem Maß der Not und der Dringlichkeit der Hilfe ein. Unsere freiwillige Hilfeleistung soll die Selbsthilfekräfte der Hilfebedürftigen wiederherstellen.

Neutral im Zeichen der Menschlichkeit

Wir sehen uns ausschließlich als Helfer und Anwälte der Hilfebedürftigen und enthalten uns zu jeder Zeit der Teilnahme an politischen, rassistischen oder religiösen Auseinandersetzungen. Wir sind jedoch nicht bereit, Unmenschlichkeit hinzunehmen und erheben deshalb, wo geboten, unsere Stimme gegen ihre Ursachen.

Die Menschen im Roten Kreuz

Wir können unseren Auftrag nur erfüllen, wenn wir Menschen, insbesondere als unentgeltlich tätige Freiwillige, für unsere Aufgaben gewinnen. Von ihnen wird unsere Arbeit getragen, nämlich von engagierten, fachlich und menschlich qualifizierten, ehrenamtlichen, aber auch von gleichermaßen hauptamtlichen Mitarbeiter:innen, deren Verhältnis untereinander von Gleichwertigkeit und gegenseitigem Vertrauen gekennzeichnet ist.

Unsere Leistungen

Wir bieten alle Leistungen an, die zur Erfüllung unseres Auftrages erforderlich sind. Sie sollen im Umfang und Qualität höchsten Anforderungen genügen. Wir können Aufgaben nur dann übernehmen, wenn fachliches Können und finanzielle Mittel ausreichend vorhanden sind.

Unsere Stärken

Wir sind die Nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Wir treten unter einer weltweit wirksamen gemeinsamen Idee mit einheitlichem Erscheinungsbild und in gleicher Struktur auf. Die föderalistische Struktur unseres Verbandes ermöglicht Beweglichkeit und schnelles koordiniertes Handeln. Doch nur die Bündelung unserer Erfahrungen und die gemeinsame Nutzung unserer personellen und materiellen Mittel sichern unsere Leistungsstärke.

Das Verhältnis zu anderen

Zur Erfüllung unserer Aufgaben kooperieren wir mit allen Institutionen und Organisationen aus Staat und Gesellschaft, die uns in Erfüllung der selbstgesteckten Ziele und Aufgaben behilflich oder nützlich sein können und/oder vergleichbare Zielsetzungen haben. Wir bewahren dabei unsere Unabhängigkeit. Wir stellen uns dem Wettbewerb mit anderen, indem wir die Qualität unserer Hilfeleistung, aber auch ihre Wirtschaftlichkeit verbessern.

Die Grundsätze des Deutschen Roten Kreuzes

Menschlichkeit

Die internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Neutralität

Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

Freiwilligkeit

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

Einheit

In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Universalität

Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

STANDARD 1

Konzeption

In allen Gliederungen (Landesverband, Bezirksverband, Kreisverband, Ortsverein, Schwesternschaften) des DRK, in den Einrichtungen und in den Diensten, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, liegt eine Konzeption zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen sowie ehrenamtlich Aktive vor. Die jeweilige Konzeption orientiert sich an der Musterkonzeption des DRK-Bundesverbandes.

Umsetzung im Kreisverband Helmstedt:

Die vorliegende Konzeption orientiert sich an der Musterkonzeption des DRK-Bundesverbandes.

Der DRK-Kreisverband Helmstedt e.V. hat den Personenkreis um alle diejenigen, die durch unsere Dienste betreut werden sowie um alle Mitarbeitenden erweitert.

An den Anfang wurde der Leitsatz und das Leitbild sowie die Grundsätze des Deutschen Roten Kreuzes gestellt. Dann sind die einzelnen Standards aufgeführt und die Umsetzung im Kreisverband Helmstedt wird erläutert. Darauf folgt ein erklärender Teil mit grundlegenden Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt.

Das Konzept wird zunächst in digitaler Form auf der Homepage des DRK-Kreisverbandes unter <http://www.drk-kv-he.de> veröffentlicht. Zu einem späteren Zeitpunkt erscheint das Konzept als Druckfassung und wird in ausreichender Zahl den Einrichtungen etc. zur Verfügung gestellt und ist darüber hinaus in der Geschäftsstelle des Kreisverbandes erhältlich.

Basis unseres Schutzkonzeptes ist die sogenannte Risikoanalyse, die offenlegt, wo die risikobehafteten Gegebenheiten liegen – sei es z.B. im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren.

Während der Risikoanalyse haben wir uns mit unseren eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen auseinandergesetzt. Im Sinne einer Bestandsaufnahme wurde überprüft, ob in der alltäglichen Arbeit oder in den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen. Die Risikoanalyse ist somit ein Instrument, um sich über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in der eigenen Organisation bewusst zu werden.

Auf Grundlage der Risikoanalyse konnten notwendige und für die Organisation passende Maßnahmen und Veränderungen geplant werden, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt zu erhöhen. Dies ist ein dynamischer Prozess, der in Abständen immer wieder neu durchzuführen und zu bewerten ist.

STANDARD 2

Kenntnisse und Wissenserwerb

Jede:r hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter:in, jede:r ehrenamtlich Aktive sowie jede:r in verantwortlicher Funktion, die/der mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeitet, weiß, was er/sie tun muss, um jederzeit eine wirkungsvolle Intervention bzw. langfristig eine wirkungsvolle Prävention einzuleiten. Das Wissen darum ist jedem/jeder zu Beginn seiner/ihrer Tätigkeit nahezubringen.

Umsetzung im Kreisverband Helmstedt:

Bereits im Vorstellungsgespräch wird auf das Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt hingewiesen und dass von jedem Mitarbeitenden die Unterschriften zum Verhaltenskodex und zur Selbstverpflichtungserklärung erforderlich sind.

Die erforderlichen Kenntnisse werden auf verschiedenen Wegen vermittelt.

Bei der vierteljährlich stattfindenden Einführungsveranstaltung für neue Mitarbeitende werden die Grundsätze und die Grundhaltung des DRK-Helmstedt zum Schutz vor sexualisierter Gewalt thematisiert.

In der für alle Mitarbeitenden verpflichtenden jährlich stattfindenden Fortbildung zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz wird das Konzept mit folgenden Inhalten vorgestellt: Formen der sexualisierten Gewalt, Täter:innenstrategien, Signale von Betroffenen, Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung, erweitertes Führungszeugnis, Interventionsverfahren und Ansprechpartner.

Darüber hinaus stellt jeder Fachbereich je nach seinen besonderen Anforderungen entsprechende Fortbildungen zur Verfügung, die für alle verpflichtend sind.

Für Führungskräfte gibt es vertiefende Fortbildungen, um sie in die Lage zu versetzen, dieses spezielle Wissen dauerhaft zu vermitteln.

STANDARD 3

Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Jeder hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitende, jeder ehrenamtlich Aktive sowie jedes Mitglied in verantwortlicher Funktion, die jeweils Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen haben beziehungsweise haben werden, unterschreiben eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zum Schutz vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt.

Umsetzung im Kreisverband Helmstedt:

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende tragen eine besondere Verantwortung für das Wohl und die Rechte der uns anvertrauten Menschen. Der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang) benennen klare und verbindliche Verhaltensgrundsätze für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende gegenüber den uns anvertrauten Menschen und dient als Orientierung für wertschätzendes, respektvolles und professionelles Verhalten.

Die positive Grundhaltung aller Mitarbeitenden wird mit Hilfe des Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtungserklärung gefestigt und ausdifferenziert. Auf diese Weise werden Mitarbeitende darin bestärkt und dabei unterstützt, unangemessenes Verhalten gegenüber den uns anvertrauten Menschen wahrzunehmen und dagegen vorzugehen. Mit der Unterzeichnung beider Dokumente erklären sich Mitarbeitende bereit, zur gemeinsamen (Weiter-)Entwicklung einer Kultur des achtsamen Miteinanders frei von jeder Form sexualisierter, körperlicher und seelischer Gewalt beizutragen.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden des DRK-Helmstedt unterschreiben den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung. Die Unterschrift ist verbindlich für die Einstellung und Weiterbeschäftigung von hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie den Beginn und die Fortführung eines Ehrenamtes. Alle Mitarbeitenden werden bereits im Vorstellungsgespräch auf das Schutzkonzept hingewiesen und unterzeichnen die Dokumente bei Antritt des Arbeitsverhältnisses/Ehrenamtes, die in der Personalakte abgeheftet werden. Die Personalabteilung prüft, dass alle Unterlagen vorliegen und fordert Fehlendes ein.

STANDARD 4

Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Regelungen für ehrenamtliche Mitglieder sind in einer gesonderten Form bundeseinheitlich zu regeln.

Umsetzung im Kreisverband Helmstedt:

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden ab 16 Jahren müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Diese Regelung kann auch auf externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeweitet werden.

Die Personalabteilung fordert nach den gesetzlichen Vorgaben von allen Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis ein.

Das vorzulegende erweiterte Führungszeugnis darf **nicht älter als 3 Monate** sein. Die Vorlage (nicht die Einträge) der erweiterten Führungszeugnisse werden in den Personalakten bzw. elektronischen Systemen unter Beachtung des besonderen Datenschutzes dokumentiert.

Die Personalabteilung gibt ein entsprechendes Anschreiben für die Beantragung der erweiterten Führungszeugnisse aus.

Der DRK-Kreisverband Helmstedt e.V. hat entschieden, dass alle drei Jahre erneut von allen Mitarbeitenden durch die Personalabteilung ein erweitertes Führungszeugnis angefordert wird.

Bei Einträgen im Führungszeugnis ist im Einzelfall zu entscheiden, ob eine Mitarbeit möglich ist.

STANDARD 5

Beteiligung

Für alle Kontakte mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen ist verbindlich festgelegt, wie diese in geeigneter Weise bei allen sie betreffenden Entscheidungen gehört und ihre Meinungen berücksichtigt werden. Die Beteiligungsrechte und wie sie eingefordert werden können, werden zu Beginn des Kontaktes und im weiteren Verlauf zielgruppengerecht kommuniziert.

Umsetzung im Kreisverband Helmstedt

Der Standard beruft sich auf die Erkenntnis, dass es, um Vorfälle sexualisierter Gewalt als Betroffener zu melden, eines Vertrauensverhältnisses innerhalb einer Organisation bedarf. Nur wenn Menschen die Erfahrung gemacht haben, dass sie bei allen sie betreffenden Entscheidungen einbezogen und berücksichtigt wurden, vertrauen sie sich auch im Falle von sexualisierter Gewalt jemandem an.

Beteiligung bedeutet,

- dass die uns anvertrauten Menschen über ihre Rechte aufgeklärt werden und zwar so, dass sie ihre Rechte verstehen und wissen, wo sie Unterstützung erhalten.
- dass die Atmosphäre so gestaltet wird, dass sie über übergriffiges Verhalten durch andere Personen sprechen können, ernstgenommen werden und sie keine Bagatellisierung des Erzählten erfahren.
- dass sie Informationen über institutionelle Hierarchien und Entscheidungsprozesse bekommen. Dies ist insbesondere wichtig im Hinblick auf ein Interventionsverfahren im Verdachtsfall.
- dass Mitspracheinstrumente initiiert werden (Gruppensprecher, Gruppengespräche, (anonyme) Meinungskästen, offene Diskussionsrunden etc.).

Beteiligung ist eines der Grundprinzipien in der verbandlichen Arbeit. Dieser Standard steht in engem Zusammenhang zum Verhaltenskodex. Mitspracheinstrumente können nur wirksam sein, wenn diese gewollt sind und Beachtung finden. Gerade die Art und Weise, wie mit geäußelter Kritik innerhalb einer Organisation umgegangen wird, steht in direktem Zusammenhang mit der Wahrscheinlichkeit, dass Übergriffe benannt werden.

In unseren Pflegeeinrichtungen ist die Beteiligung der Kunden über Bewohnerversammlungen, Besprechungen mit dem Heimbeirat, Bewohnersprechzeiten, Beratungsgespräche bei Einzug und ein Kundenzufriedenheitsgespräch 8 Wochen nach Einzug gewährleistet.

Die Angehörigen können individuelle Beratungsgespräche vereinbaren und es finden jährlich und bei Bedarf Angehörigenabende statt.

In der Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber ist die Beteiligung über die Bewohnerversammlungen sichergestellt.

Im Familienunterstützenden Dienst fungieren die Eltern als Sprachrohr für die Wünsche ihrer Kinder mit Behinderung. Über gute Kontakte aller Mitarbeitenden zu den Eltern ist hier die Beteiligung gewährleistet.

In der ambulanten Pflege wird durch regelhafte Patientenbefragungen, die durch das Qualitätsmanagement geleitet werden, auf das Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt und unsere Maßnahmen hingewiesen. Dies geschieht ebenso im Rahmen von Beratungen der Patienten, wodurch die Beteiligung sichergestellt ist.

Im Fachbereich Kindertagesstätten erfolgt die Beteiligung von...

.... Kindern von 0- 14 Jahren in den DRK Kindertagesstätten durch

- Gesprächsrunden
- Wunsch- und Meckerkisten
- Kinderbefragungen
- durch Interpretation von kindlichen Ausdruckformen (Mimik, Gestik, Körperhaltung) und ein individuelles Eingehen als Antwort darauf
- ein alters- und entwicklungsgerechtes Präsentieren von Sachverhalten
- Kindervertretungen, z. B. Gruppensprecher:innen

...Sorgeberechtigten in den DRK Kindertagesstätten durch

- gewählte Elternvertreter
- Elternbriefkästen für Lob/ Kritik/ Wünsche/ Anregungen
- regelmäßige Elternbefragungen
- Elterngespräche (Tür-und-Angel-Gespräche, Entwicklungsgespräche)
- Elternabende
- Mitgestaltung von Festen und Aktionen
- Information (Aushänge, Elternbriefe)

... Mitarbeitende in den DRK Kindertagesstätten durch

- Dienstbesprechungen
- div. interne Besprechungen zu verschiedenen Themen
- Mitarbeiter:innen- Befragungen
- Mitarbeiter:innen- Jahresgespräche
- Mitgestaltung des Fortbildungsangebotes
- Mitwirkung bei der Einrichtungs- bzw. Raumausstattung

(Alle Formen der Beteiligung sind strukturell verankert, z. B. in geltenden Gesetzen, Konzeptionen, Leistungsbeschreibungen und Verträgen.)

Die Beteiligung der Mitarbeitenden ist über jährliche Mitarbeitergespräche, Mitarbeiterzufriedenheitsbefragungen, Dienstbesprechungen, die Einrichtungsleitungen und den Vorstand sichergestellt.

STANDARD 6

Beschwerdemanagement und Vertrauenspersonen

Jede Gliederung des DRK benennt für ihre Adressat:innen und deren Angehörige eine angemessene Zahl von Ansprechpartner:innen bzw. Vertrauenspersonen, mindestens jedoch eine Frau und einen Mann je Mitgliedsverband sowie eine qualifizierte Institution außerhalb des Verbands und kommuniziert diese Personen und den Zugangsweg zu ihnen in geeigneter Weise.

Umsetzung im Kreisverband Helmstedt

Beschwerdemanagement

Beschwerden und Rückmeldungen sind wichtige Hinweise von Menschen zur Verbesserung ihrer Situation oder ihrer Lebensumgebung und geben wichtige Hinweise über aufgekommene Vorkommnisse oder Ärgernisse. Diese ernsthaft zu prüfen ist Aufgabe der Einrichtungsleitung, um so im Sinne eines Verbesserungsprozesses tätig werden zu können.

Das im Qualitätsmanagement-Handbuch des DRK-Helmstedt vorhandene Dokument regelt den verbindlich einzuhaltenden Ablauf bei einer Beschwerde oder Rückmeldung (Verfahrensanweisung Beschwerdemanagement). Der Anregungs- und Beschwerdebogen ist dazu geeignet, das konkrete Anliegen schriftlich darzulegen, welches dann nach dem oben angesprochenen Ablauf bearbeitet wird. Der Beschwerdebogen ist in der Geschäftsstelle des DRK Helmstedt erhältlich.

Beim Thema sexuelle Gewalt gibt es sowohl bei direkt Betroffenen als auch bei Menschen, die eine Vermutung haben oder denen sich jemand anvertraut hat, viele Unsicherheiten:

- Ist das jetzt schon eine Grenzverletzung oder gar sexualisierte Gewalt?
- Wo bekomme ich Rat und Hilfe?
- Was geschieht, wenn ich mich offenbare/meine Vermutung äußere?

Adressat:innen der Angebote des DRK Kreisverbandes Helmstedt e. V. und deren Angehörige sowie alle Mitarbeitenden können sich vertraulich an qualifizierte Ansprechpersonen wenden. In enger Abstimmung mit den Ratsuchenden werden alle weiteren Schritte besprochen und eingeleitet.

Vertrauenspersonen beim DRK Helmstedt

Frau Manuela Dittrich, Tel.: +49151 21381866, E-Mail: manuela.dittrich@drk-kv-he.de

Herr Michael Gennrich, Tel.: +49170 178899, E-Mail: michael.gennrich@drk-kv-he.de

STANDARD 7

Verbandsinterne Strukturen und Ansprechperson

Jeder Landesverband bzw. der Verband der Schwesternschaften und der Bundesverband benennt eine hauptamtliche Person, die auf dem Gebiet der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt über nachweisliche Kenntnisse verfügt. Diese Person prüft, auf welchen Ebenen ein Netzwerk von Vertrauenspersonen für den haupt- und/oder ehrenamtlichen Bereich notwendig ist, und implementiert dies.

Umsetzung im Kreisverband Helmstedt

Für den DRK-Kreisverband Helmstedt e.V. ist der DRK-Landesverband Niedersachsen mit Sitz in Hannover zuständig und auf Bundesebene der Bundesverband mit Sitz in Berlin.

Wir beteiligen uns aktiv an Netzwerken zur Verbesserung des Schutzes vor sexualisierter Gewalt im DRK im Rahmen der Angebote des Landesverbandes.

STANDARD 8

Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt

Alle Gliederungen, Einrichtungen und Dienste, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, haben eine verbindliche Verfahrensweise festgelegt, wie sie eine Beschwerde, eine Vermutung oder einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt abklären und darauf oder auf einen Übergriff fachlich angemessen reagieren.

Umsetzung im Kreisverband Helmstedt

Im Rahmen unseres Interventionsverfahrens werden fachliche Standards ebenso berücksichtigt wie die gesetzlichen Grundlagen, die für die jeweiligen Fachbereiche maßgeblich sind. So wird beispielsweise sexualisierte Gewalt an Kindern oder Jugendlichen immer als gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung gewertet, der ein weiteres Vorgehen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zwingend erforderlich macht.

Um jeden einzelnen Fall differenziert betrachten zu können, erfolgt die fachlich übliche Einteilung in vage, ausreichend konkrete und ausgeräumte Verdachtsfälle. Diese erste Einschätzung übernehmen die Vertrauenspersonen des Kreisverbandes, die für eine qualifizierte weitere Bewertung die Expertise spezialisierter Fachberatungsstellen hinzuziehen können.

Wenn sich ein Verdacht erhärtet, wird ein Interventionsteam gebildet, welches alle weiteren Schritte (z. B. Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen, arbeitsrechtliche Mittel oder ggf. die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden) entwickelt und einleitet.

In jedem Fall erfolgt nach dem Auftreten eines Verdachts eine gründliche und zukunftsorientierte Aufarbeitung.

Eine ausführlichere Auseinandersetzung mit den Themen Intervention und Aufarbeitung folgt in den „Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt“ ab Seite 16. Den Ablauf des Interventionsverfahrens im Kreisverband Helmstedt stellt das folgende Schema dar.

Schema zum Interventionsverfahren

Übergriff wird vermutet, beobachtet oder berichtet

Ruhe bewahren, dokumentieren, planvoll vorgehen

Kind, Jugendliche/r oder Erwachsener ist betroffen



Schutz des/der Betroffenen



Mitteilung an Einrichtungsleitung und/ oder Vertrauensperson



Einschätzung mit (interner und/oder externer) insoweit erfahrener Fachkraft



Vermutung begründet



Überleitung in internes Verfahren
Kindeswohlgefährdung



Aufarbeitung



weiteres Vorgehen in Abstimmung mit der/dem Betroffenen

- weitere Schutzmaßnahmen
- Hilfeangebote für Betroffene, Angehörige und/oder Mitarbeitende
- Anhörung des/der Beschuldigten
- arbeitsrechtliche Konsequenzen
- Entscheidung über Strafanzeige
- ggf. Meldung an Aufsicht führende Behörde



Aufarbeitung



Vermutung unbegründet
Aufarbeitung / ggf. Rehabilitation



ggf. Rehabilitation



ggf. Rehabilitation

Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt

Die folgenden Informationen geben eine erste Übersicht zum Thema sexualisierte Gewalt in Institutionen und vermitteln Grundkenntnisse zu den wichtigsten Themenbereichen. Es wird empfohlen, sich zur Vertiefung einzelner Themen mit entsprechender Fachliteratur, z. B. aus dem Literaturverzeichnis, zu befassen.

Zur besseren Lesbarkeit wurde weitestgehend auf Verweise im Text verzichtet. Alle verwendeten Quellen sind im Literaturverzeichnis aufgelistet.

Begriffsbestimmung

Sexualisierte bzw. sexuelle Gewalt, sexueller Missbrauch, sexuelle Ausbeutung, sexueller Übergriff- verschiedene Begriffe stehen für sexuelle Handlungen, die gegen den Willen oder gegen das wissentliche Einverständnis der Betroffenen stattfinden. Sie unterscheiden sich in ihrer Entstehung und Schwere und haben die unterschiedlichsten Folgen für die betroffenen Personen.

Wir haben uns für die überwiegende Verwendung des Begriffs *Sexualisierte Gewalt* entschieden, weil er nach unserer Auffassung den unterschiedlichen Erscheinungsformen sexueller Gewalthandlungen am ehesten gerecht wird und verdeutlicht, dass die Betroffenen Gewalt erleiden.

Gelegentlich werden die Begriffe *Inzest* und *Pädophilie* im Zusammenhang mit Fällen von sexualisierter Gewalt genannt. Inzest ist die Bezeichnung für sexuelle Handlungen zwischen engen Verwandten, die zwischen erwachsenen Personen auch einvernehmlich sein können. Pädophilie ist eine Störung der sexuellen Präferenz und als solche in medizinischen Klassifikationssystemen (z. B. ICD-10) erfasst. Die Merkmale dieser Störung erfüllen längst nicht alle Täter:innen, die sexuelle Gewalt an Kindern verüben.

Definition

Wegen der vielfältigen Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt und der unterschiedlichen Kontexte, in denen sie wahrgenommen und bewertet wird, gibt es bisher keine allgemein gültige Definition. In Fachkreisen herrscht Einigkeit darüber, dass ein einzelnes Definitionskriterium nicht ausreicht, um jeden Fall von sexueller Gewalt zu erfassen. Entscheidend ist vielmehr, dass die Kriterien *Machtgefälle* und *Unfreiwilligkeit* berücksichtigt werden. Am zutreffendsten erscheint daher die Definition von Bange und Deegener aus dem Jahr 1996:

„Sexualisierte Gewalt ist eine individuelle Grenzverletzung, die von Tätern oder Täterinnen unabhängig von deren Alter ausgeübt wird und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind/einem Jugendlichen entweder gegen deren/dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind, die/der Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmend kann“.

Diese Definition macht deutlich, dass es sich bei sexualisierter Gewalt immer auch um Machtmissbrauch handelt, weil Täter:innen ihre kognitive, physische, psychische und/oder strukturelle Überlegenheit ausnutzen, um sich über die individuellen Grenzen der Betroffenen hinwegzusetzen. Im Sinne unseres erweiterten Schutzkonzeptes wenden wir die Definition von Bange und Deegener deshalb auch auf erwachsene Hilfebedürftige und Schutzbefohlene an.

Formen sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt kann durch Handlungen mit oder ohne direkten körperlichen Kontakt ausgeübt werden. Zu den Übergriffen mit direktem Kontakt (Hands-on-Delikte) zählen:

- das versuchte oder vollendete Eindringen (Penetration) in Körperöffnungen mit Penis, Fingern oder Gegenständen sowie alle oralen Kontakte mit Genitalien oder Anus
- alle absichtlichen Berührungen im Genitalbereich und der Brüste, sofern sie nicht der Pflege und/oder medizinischen Versorgung dienen
- die Aufforderung von Täter:innen zu Berührungen im Genitalbereich oder an der Brust
- das Erzwingen von sexuellen Handlungen zwischen mehreren Betroffenen

Sexuelle Übergriffe können auch ohne direkten Körperkontakt (Hands-off-Delikte) geschehen. Dazu gehören:

- das Darbieten von pornografischen Darstellungen
- Exhibitionismus
- Film- und Fotoaufnahmen, die die Betroffenen auf sexualisierte Art darstellen
- eine stark sexualisierte Sprache/verbale sexuelle Belästigung
- das Anbahnen von Kontakten über das Internet (Cybergrooming) zum Zweck sexueller Ausbeutung

Daneben gibt es auch Mischformen, z. B. im Rahmen von Kinderprostitution. Die Bezugsperson, die Kinderprostitution ermöglicht, begeht ein Hands-off-Delikt, während die betroffenen Kinder Übergriffen mit direktem Körperkontakt (Hands-on-Delikten) ausgesetzt sind.

Die obenstehende Aufzählung allein gibt wenig Orientierung darüber, wie sexuelle Handlungen zu bewerten sind und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Hilfreich ist hier eine Unterscheidung *in Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe* und *strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt*. Eine solche Unterscheidung trifft zum Beispiel Zartbitter e. V., eine Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen:

Grenzverletzungen stellen eine Überschreitung von persönlichen Grenzen im subjektiven Empfinden des oder der Betroffenen dar. Sie geschehen oft unbeabsichtigt bzw. unbewusst, einmal oder selten und entstehen z. B. aus Versehen, Überforderung oder mangelnder Achtsamkeit. Es handelt sich dabei um unangemessene Verhaltensweisen, die als fachliche oder persönliche Verfehlung von Bezugspersonen gewertet werden können. Ein gehäuftes Auftreten von Grenzverletzungen innerhalb einer Organisation kann ein Hinweis darauf sein, dass ein Mangel an Normen und Regeln herrscht, der grenzverletzendes Verhalten begünstigt. Folgende Grenzverletzungen kommen im pädagogischen oder pflegerischen Alltag u. a. vor:

- ein unsensibler Umgang in Pflegesituationen (z. B. Wickeln in ungeschütztem Raum)
- zu große körperliche Nähe (Küsse, Umarmungen)
- Missachtung des Rechts am eigenen Bild
- Verwendung von Kosenamen

- sexuell konnotierte Komplimente
- Beschämung/Bloßstellung
- grenzüberschreitende Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen (Toilettengang)

Grenzverletzungen können häufig korrigiert werden, indem sich der Verursachende für sein Fehlverhalten entschuldigt. Klare institutionelle Regeln zum Umgang mit Distanz und Nähe, entsprechende Dienstanweisungen und ausreichende Ressourcen sowie fachliche Kompetenzen und Supervision können grenzverletzendem Verhalten in vielen Fällen vorbeugen.

Sexuelle Übergriffe sind zielgerichtet und geschehen unter Ausnutzung von Überlegenheit. Dabei setzt sich die übergriffige Person bewusst über gesellschaftliche Normen, institutionelle Regeln sowie verbale oder nonverbale Abwehrreaktionen hinweg. Die Übergriffe erfolgen mehrmals und massiv, häufig dienen sie der gezielten Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen von sexualisierter Gewalt. Übergriffige Menschen übernehmen in aller Regel keine Verantwortung für ihr Handeln, stattdessen diffamieren sie ihr Opfer oder kritische Beobachter:innen. Zu sexuellen Übergriffen zählen:

- das Flirten von Pädagoginnen oder Pädagogen mit Kindern/Jugendlichen
- scheinbar zufällige Berührungen der Genitalien
- Spiele, die sexualisierte Handlungen ermöglichen (z. B. Pfänderspiele, Tobespiele)
- sexualisierte Aufnahme-rituale in bestimmte Gruppen
- unnötig langes Verweilen bei pflegerischen Handlungen im Intimbereich
- sexistische Bemerkungen, sexuell eindeutige Bewegungen und Gesten, Voyeurismus

Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt werden im Strafgesetzbuch als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 – 184 StGB) bezeichnet. Dabei gelten alle sexualisierten Handlungen, die mit physischer oder psychischer Gewalt erzwungen werden und bei denen Abhängigkeitsverhältnisse ausgenutzt werden, als sexualisierte Gewalt. Kennzeichnend ist außerdem, dass die Betroffenen den sexuellen Handlungen aufgrund ihres Entwicklungsstandes oder ihrer momentanen Verfassung nicht bewusst zustimmen können. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind unter anderem:

- der Zwang zum Oralverkehr
- das Eindringen in den Körper (Penetration), auch mit Fingern oder Gegenständen
- Voyeurismus und Exhibitionismus
- das Zeigen, Besitzen, Verbreiten und/oder Produzieren von kinderpornografischem Material
- Cybergrooming
- sexuelle Nötigung

Kinder unter 14 Jahren stehen mit § 176 StGB unter besonderem gesetzlichem Schutz. Es wird davon ausgegangen, dass Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr körperlich, kognitiv und psychisch grundsätzlich nicht in der Lage sind, sexuelle Handlungen zu verstehen und in diese daher nicht bewusst einwilligen können. Somit gilt jede sexuelle

Handlung, die ein Erwachsener an oder vor einem Kind vornimmt oder zu der er es veranlasst als strafbar.

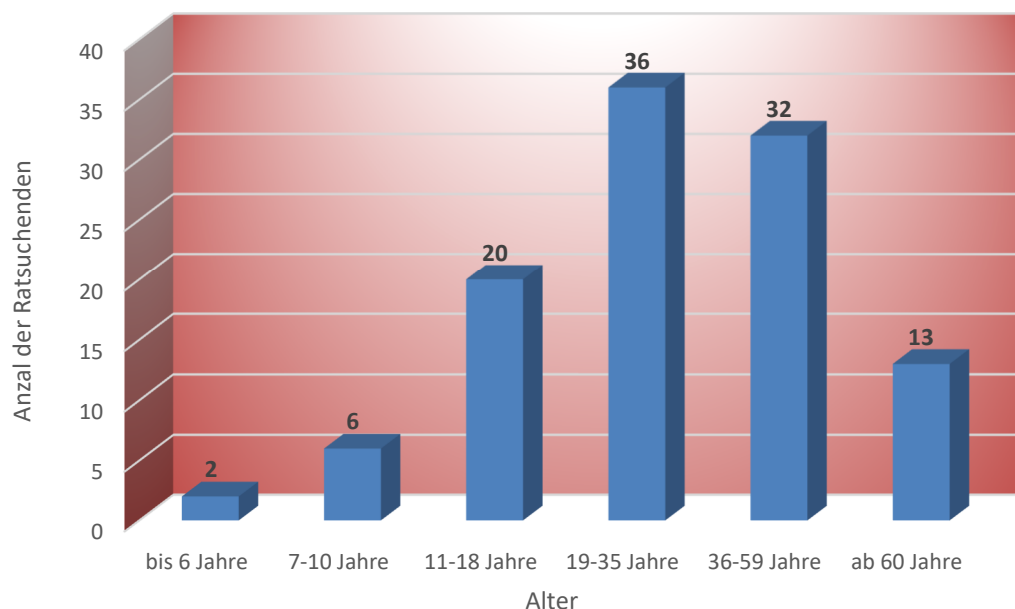
Die Übergänge zwischen den einzelnen Formen sind fließend. Institutionen müssen in einem qualifizierten Einschätzungsprozess feststellen, um welche Form es sich handelt, damit geeignete Interventionsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Übergriffe unter Kinder/Jugendlichen

Das Thema Übergriffe unter Kindern bzw. Jugendlichen kann in diesem Zusammenhang nur kurz angerissen werden. Pädagogische Fachkräfte müssen im Fall von sexuellen Handlungen zwischen etwa Gleichaltrigen einschätzen, ob es sich um altersangemessene sexuelle Aktivitäten (z. B. „Doktorspiele“ oder einvernehmliche sexuelle Kontakte unter Jugendlichen) handelt oder ob ein Übergriff stattgefunden hat. Kennzeichnend für einen Übergriff sind auch hier die Kriterien *Machtgefälle* und *fehlende bzw. bewusste Freiwilligkeit*. Die sexuellen Handlungen als solche unterscheiden sich nicht von denen, die Erwachsene verüben. Die Einrichtungen und Dienste des DRK Kreisverbandes Helmstedt e. V., die Kinder und Jugendliche betreuen, setzen sich im Rahmen ihrer sexualpädagogischen Konzepte ausführlich mit diesem Thema auseinander.

Betroffene von sexualisierter Gewalt

Menschen aller Altersstufen und Geschlechter können unabhängig von ihrem sozialen und kulturellen Hintergrund von sexualisierter Gewalt betroffen sein. Folgende Grafik, die die Diplom-Psychologin Michaela Siano für die Fachberatungsstelle Rückenwind in Helmstedt erstellt hat, zeigt die Altersverteilung bei den Ratsuchenden, die im Jahr 2020 die Beratungsstelle aufgesucht haben:



(Quelle: Rückenwind- e. V. gegen sexualisierte Gewalt und Fachberatungsstelle, Tätigkeitsbericht 2020)

Von den 109 direkt betroffenen Ratsuchenden waren 21 Personen männlich und eine Person divers. Demzufolge haben sich 87 weibliche Betroffene an die Beratungsstelle gewandt.

Insgesamt sind Mädchen und Frauen häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen als Jungen und Männer. Von 30.567 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im Jahr 2020 in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst wurden, richteten sich 28.131 gegen weibliche Personen (92%).

Studien konnten zeigen, dass bestimmte Faktoren das Risiko erhöhen, ein Opfer sexualisierter Gewalt zu werden:

- eine geistige oder körperliche Behinderung
- eine erhöhte Abhängigkeit von Betreuenden in institutioneller Unterbringung
- frühere Missbrauchserfahrungen
- ein vermehrter Alkohol- und Drogenkonsum
- keine bzw. wenig verlässliche Bezugspersonen
- eine verminderte Intelligenz/schlechte schulische Leistungen
- eine schwierige Persönlichkeit (Verhaltensauffälligkeiten, psychische Erkrankungen)
- ein schwieriges soziales Umfeld (belastete familiäre Beziehungen, Kriminalität, soziale Isolation)

Häufig geschehen die Taten im nahen familiären und sozialen Umfeld der Betroffenen und eben auch in Einrichtungen, in denen Menschen eigentlich besondere Unterstützung und Schutz erhalten sollten. Überall dort, wo Menschen in Institutionen für einen Teil ihres Alltags oder dauerhaft untergebracht sind, kann es im Zusammenhang mit den bestehenden Abhängigkeitsverhältnissen zu sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende oder von Klienten untereinander kommen. Aber auch in Gemeinschaften, die sich freiwillig gebildet haben, um gemeinsame Interessen und Ziele zu verfolgen (z. B. im Sanitätsdienst oder Katastrophenschutz), kann ein Machtgefälle entstehen, das sexuelle Übergriffe begünstigt.

Kinder und Jugendliche sind besonders häufig von sexuellem Missbrauch betroffen. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) verzeichnet für das Jahr 2020 14.495 Fälle von sexueller Gewalt gegen Kinder, ein Höchststand im Zehnjahresvergleich. Davon erlitten 945 Betroffene Übergriffe in Einrichtungen oder Organisationen. Wie bei allen Sexualstraftaten ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Anzahl an Übergriffen um ein Vielfaches höher ist. Viele Taten werden nicht angezeigt und somit auch nicht in der Statistik erfasst, weil die Täter:innen aus dem sozialen Nahbereich der Betroffenen stammen. Umfragen unter Schüler:innen zeigten zudem, dass sexuelle Übergriffe durch Gleichaltrige wesentlich häufiger vorkommen als sexualisierte Gewalt durch Erwachsene. Diese Übergriffe werden in der Kriminalstatistik ebenfalls nur zu einem kleinen Teil erfasst.

Etwa zwei Drittel der betroffenen Kinder bzw. Jugendlichen sind Mädchen und ein Drittel Jungen. Mädchen werden häufiger im sozialen Nahfeld missbraucht, während Jungen eher in Einrichtungen oder Gemeinschaften Opfer sexualisierter Gewalt werden.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie Mädchen und Jungen in schwierigen Lebensumständen haben ein erhöhtes Risiko, sexuelle Übergriffe zu erleiden. Diese Kinder sind meist in vielerlei Hinsicht bedürftig und deshalb besonders empfänglich für

Geschenke, Zuneigung und Aufmerksamkeit potentieller Täter:innen. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche, die in stationären Einrichtungen zur Bildung und Erziehung (z. B. Kinderheimen, Internaten) untergebracht sind. Dort besteht außerdem die besondere Gefahr, dass Gleichaltrige oder ältere Jugendliche sexualisierte Gewalt ausüben. Es gibt Hinweise darauf, dass Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen ein insgesamt erhöhtes Risiko haben, im Laufe ihres Lebens Opfer von Gewalt zu werden.

Einen besonders hohen Anstieg von Fällen gab es im Bereich der sogenannten Kinderpornografie, also bei fotografiert und gefilmter sexueller Gewalt an Kindern. Im Jahr 2020 wurden 18.761 Anzeigen wegen der Verbreitung, des Erwerbs bzw. Besitzes oder der Herstellung von kinderpornografischen Darstellungen erfasst. Das ist im Vergleich zum Jahr 2019 ein Anstieg von 53 %. Besorgniserregend ist die Tatsache, dass die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Missbrauchsabbildungen erwerben, besitzen, herstellen und in den sozialen Medien weiterverbreiten stetig ansteigt. Seit 2018 hat sie sich mit 7.643 Tatverdächtigen unter 18 Jahren mehr als verfünffacht. Auch auf internationaler Ebene wurden diese Anstiege verzeichnet. Verschiedene Experten führen die erhöhten Fallzahlen auf Schulschließungen und Lockdowns während der Corona-Pandemie zurück, weil insbesondere Kinder und Jugendliche mehr Zeit online verbracht haben und wichtige Kontrollinstanzen weggefallen sind.

Wenn man sich vor Augen führt, dass hinter jeder Missbrauchsabbildung reale sexualisierte Gewalt steckt, sind die Zahlen umso erschreckender. Bildlich gesprochen kann man davon ausgehen, dass in jeder Schulklasse 1 bis 2 Kinder sitzen, die Erfahrungen mit sexuellen Übergriffen in irgendeiner Form machen mussten. Oder anders gesagt: jeden Tag werden in Deutschland 46 Kinder Opfer sexualisierter Gewalt.

Menschen mit Behinderungen haben zeit ihres Lebens ein erhöhtes Risiko, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden. Einer Studie des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) zufolge berichteten 20 bis 34 % der befragten Frauen mit Behinderungen über sexuelle Übergriffe durch Erwachsene in ihrer Kindheit und Jugend. Damit sind sie zwei- bis dreimal so oft von sexualisierter Gewalt betroffen wie Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (10%). Auch Jungen und Männer mit Behinderungen sind häufiger von sexualisierter Gewalt betroffen als nicht behinderte Geschlechtsgenossen.

Die hohe körperliche und emotionale Abhängigkeit von Betreuungs- und Bezugspersonen, eine beeinträchtigte Kommunikationsfähigkeit oder fehlende intellektuelle Fähigkeiten erleichtern Übergriffe und Gewalt jeglicher Art an Menschen mit Behinderungen. Sexuelle Übergriffe werden schwerer erkannt und Betroffene nicht als verlässliche Zeugen eingestuft. Signale, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen, werden häufig verkannt und der Behinderung zugeschrieben. Zudem ist die körperliche Selbstbestimmung bei Menschen mit Behinderungen durch alltäglich notwendige Pflege- und Assistenzmaßnahmen so eingeschränkt, dass die Betroffenen selber eine sexuelle Motivation hinter den Handlungen manchmal gar nicht oder nur vage erkennen können.

Menschen in höherem Lebensalter werden häufig nicht als gefährdet wahrgenommen, weil man sie als sexuell inaktiv und unattraktiv einstuft. Täter:innen geht es jedoch nicht ausschließlich um die Befriedigung sexueller Bedürfnisse, sondern vielmehr dem Ausüben von Macht und Gewalt. Da wird schnell klar, dass ältere Menschen sehr wohl gefährdet sind. Dies zeigt auch die Anzahl der Ratsuchenden über sechzig Jahre in der auf Seite 4 abgebildeten Grafik der Beratungsstelle Rückenwind. In der Polizeilichen Kriminalstatistik 2020 wurden 432 Sexualstraftaten an über Siebzigjährigen erfasst, in

408 Fällen waren die Betroffenen Frauen. Sehr oft kamen die Täter:innen aus dem familiären Umfeld der Betroffenen, am häufigsten wurde die sexuelle Gewalt, meist in Verbindung mit anderen Gewaltformen, von den Partnern:innen der Betroffenen verübt.

Aber auch in Pflegeeinrichtungen kommt es zu sexuellen Übergriffen an den betagten Menschen. Die WHO schätzt, dass etwa 0,7 % der pflegebedürftigen Senioren von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Die tatsächliche Zahl dürfte in jedem Fall deutlich höher sein, weil nur wenige Übergriffe bekannt werden. Viele Betroffene trauen sich nicht, Misshandlungen anzusprechen, weil sie sich ihrer Abhängigkeit von den Pflegenden bewusst sind. Zudem ist das Thema sexualisierte Gewalt für ältere Menschen ein Tabuthema, weil es sehr schambesetzt ist. Beratungsstellen weisen darauf hin, dass ältere Betroffene sich selten selbst Rat und Hilfe holen.

Viele Senioren sind aufgrund ihrer altersbedingten Beeinträchtigungen auf vielfältige Pflegemaßnahmen angewiesen. Ihnen fällt es daher schwer, sexualisierte Handlungen zu erkennen, sie zu benennen und sich dagegen zu wehren. Zudem wird ihnen nicht oft geglaubt, weil die Äußerungen demenziellen Veränderungen oder einer schwierigen Persönlichkeitsstruktur („Altersstarrsinn“) zugeschoben werden.

Bewohner:innen von Pflegeeinrichtungen können darüber hinaus Opfer von sexualisierter Gewalt durch Mitbewohner:innen werden. Durch mögliche geistige Beeinträchtigungen der Betroffenen und/oder der Übergrifflichen ist es schwierig herauszufinden, inwieweit sexuelle Handlungen einvernehmlich waren und ob der Täter bzw. die Täterin überhaupt schuldfähig ist.

Menschen in individuellen Notlagen sind in besonderer Weise von der Hilfe und Fürsorge anderer abhängig. Dazu gehören beispielsweise Geflüchtete und Menschen in medizinischen Notfallsituationen. Die finanzielle, emotionale oder körperliche Abhängigkeit, in der sie sich aufgrund ihrer Notlage befinden, erleichtert es Täter:innen, ihre eigenen Bedürfnisse und ihr Machtstreben zu befriedigen.

Mitarbeitende, die in pädagogischen und pflegerischen Arbeitsfeldern tätig sind, können in Ausübung ihrer Arbeit Opfer von sexualisierter Gewalt durch Betreute oder deren Angehörige werden. Studien weisen darauf hin, dass Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen besonders häufig von sexuellen Übergriffen und Belästigung betroffen sind.

Pädagogische Fachkräfte sind nicht selten grenzverletzendem Verhalten von sexuell aggressiven Kinder und Jugendlichen ausgesetzt. Eine Befragung von Fachkräften der stationären Jugendhilfe in der Schweiz unter 298 Beschäftigten hat ergeben, dass im Zeitraum eines halben Jahres 91 % von ihnen grenzverletzende Erlebnisse und Gewalt unterschiedlicher Art, also auch sexualisierte Gewalt, erfahren haben.

Die notwendige körperliche Nähe und Intimität in pflegerischen Situationen wird von manchen Pflegebedürftigen zu sexualisierten Handlungen ausgenutzt. Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) hat 901 Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung nach sexuellen Übergriffen am Arbeitsplatz befragt. Gefragt wurde nach verbaler, nonverbaler und körperlicher Belästigung und sexualisierter Gewalt. Demnach hat jeder zweite Beschäftigte innerhalb von einem Jahr mindestens einmal sexuelle Belästigung oder Gewalt erlebt, mehrheitlich waren Frauen betroffen.

Darüber hinaus können Beschäftigte an ihrem Arbeitsplatz auch sexualisierten Handlungen durch Kolleg:innen ausgesetzt sein. Einer Statistik der Antidiskriminierungsstelle des Bundes aus dem Jahr 2015 zufolge haben mehr als 50 % aller Arbeitnehmer:innen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erlebt.

Täter und Täterinnen

Eine wichtige Erkenntnis in der Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt ist die Tatsache, dass sie nicht zufällig geschieht, sondern von den Täter:innen sorgfältig geplant und zielgerichtet vorbereitet wird. Während die Gründe für das Ausüben von sexualisierter Gewalt in der Person der/des Täterin/Täters liegen und deshalb sehr vielschichtig und individuell sind, so lassen sich bestimmte Merkmale und Strategien von Täter:innen beispielsweise in der Aufarbeitung von Fällen immer wieder identifizieren. In jedem Fall streben sie danach, ein geeignetes Opfer zu finden, um sexualisierte Handlungen auszuüben. Dabei gehen sie strategisch vor, um unentdeckt zu bleiben bzw. im Fall einer Offenlegung möglichst unbehelligt davonzukommen.

Täter und Täterinnen

- suchen ihr Tätigkeitsfeld (beruflich und ehrenamtlich) und ihr potentiell Opfer gezielt aus
- nutzen begünstigende Faktoren und Strukturen aus
- testen, ob das Opfer „geeignet“ ist, indem sie z. B. die Intensität der Übergriffe steigern
- bauen häufig über einen längeren Zeitraum ein Vertrauensverhältnis (Zuwendung, Geschenke) auf und schaffen Abhängigkeiten
- nutzen ihre sprachliche, kognitive, körperliche oder psychische Überlegenheit aus
- stellen ihre Übergriffe als „normal“ dar („Alle machen das, das gehört dazu“.)
- wenden physische und psychische Gewalt an
- drohen und erpressen („Niemand wird dir glauben. Wenn du etwas erzählst, passiert etwas ganz Schreckliches“.)
- können Substanzen einsetzen, die die wissentliche Zustimmung zu sexuellen Handlungen verhindern (Drogen, K.O.-Tropfen)
- missbrauchen vorsätzlich ihre Macht/Autorität
- machen sich bei Bezugspersonen, Vorgesetzten und Kolleg:innen beliebt und unentbehrlich
- sind sich der Konsequenzen ihres Handelns bewusst und haben daher einen strategischen Umgang mit Verdachtsmomenten und Anschuldigungen
- rechtfertigen ihre Tat vor sich selbst, um weitere Taten begehen zu können

Auch wenn Menschen unterschiedlichster Herkunft und gesellschaftlicher Schichten sexualisierte Gewalt verüben, so gibt es doch bestimmte Faktoren in der Person oder im Umfeld von Täter:innen, die zahlreichen Studien zufolge immer wieder festzustellen sind. So finden sich in der Vergangenheit von Täter:innen häufig eigene Gewalt- und Missbrauchserfahrungen, wenig soziale Unterstützung aber auch Drogenkonsum, Kriminalität oder psychische Erkrankungen der Eltern bzw. Bezugspersonen. Auch eine geringe Bildung und Armut gelten als Risikofaktoren.

Ein Risikofaktor für sexuellen Missbrauch von Kindern ist das Vorliegen einer sexuellen Präferenz für Kinder bis zum Eintritt der Pubertät (Pädophilie). Da sich die sexuelle Präferenz von Menschen in der Jugend manifestiert, kann davon ausgegangen werden,

dass sie ein Leben lang bestehen bleibt. Viele Männer können diese Neigung jedoch kontrollieren und ihre sexuellen Bedürfnisse auf geeignete Weise ausleben. Studien zufolge lagen nur etwa bei der Hälfte der untersuchten Fälle sexuelle Präferenzstörungen vor. In den anderen Fällen waren Kompensationshandlungen (emotionale Bedürftigkeit, Ersatz für intime Beziehungen zu Erwachsenen), psychische Erkrankungen oder eine sadistisch-aggressive Persönlichkeit der/des Täterin/Täters Ursachen für die sexualisierte Gewalt an Kindern.

Da Frauen insgesamt deutlich seltener als Täterinnen in Erscheinung treten, gibt es bisher noch nicht so viele gesicherte Forschungsergebnisse, die Aussagen zu typischen Merkmalen sexualisierter Gewalt durch Frauen treffen. Allerdings gibt es Hinweise darauf, dass weibliche Täterinnen jünger als männliche Täter sind, eine geringe Bildung haben sowie über geringere soziale und ökonomische Ressourcen verfügen. Häufig haben sie aufgrund schwerer physischer und psychischer Gewalterfahrungen Defizite beim Selbstwertgefühl und bei der Fähigkeit, Probleme zu lösen. Dadurch geraten sie immer wieder selbst in konflikthafte und gewalttätige Beziehungen. Frauen begehen die sexuellen Gewalthandlungen in vielen Fällen gemeinsam mit einem männlichen Täter. Oft, aber nicht in jedem Fall, werden sie dazu gezwungen bzw. genötigt. Da Frauen nach wie vor in der traditionellen Rolle der fürsorglichen Betreuungsperson gesehen werden, kann man sie sich nur schwer als strategisch vorgehende Missbrauchstäterin vorstellen. Dies führt dazu, dass den Opfern von sexualisierter Gewalt durch Frauen sehr häufig nicht geglaubt wird. Tatsächlich unterscheiden sich die Formen der sexuellen Gewalthandlungen, die Intensität der Übergriffe und die Vorgehensweise von Täterinnen kaum von denen männlicher Täter. Somit sind die Ereignisse für die Betroffenen auch nicht weniger traumatisch.

Die genannten Faktoren dürfen keinesfalls als „Entschuldigung“ für Menschen verstanden werden, die ihre Überlegenheit ausnutzen und sexualisierte Gewalthandlungen ausführen. Das Wissen um bestimmte Risikofaktoren hilft vielmehr dabei, präventive Ansätze und Schutzmaßnahmen entwickeln zu können.

Anzeichen für das Erleben von sexualisierter Gewalt

Es gibt keine eindeutigen Anzeichen dafür, dass ein Mensch sexualisierte Gewalt erlebt hat. Mögliche Symptome als Ausdruck für sexuelle Übergriffe sind individuell und unspezifisch, weil sie von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden. Zum einen spielen Eigenschaften wie das Alter, der Entwicklungsstand, physische oder psychische Beeinträchtigungen sowie die psychische Widerstandsfähigkeit (Resilienz) der Betroffenen eine Rolle. Zum anderen hängen mögliche Folgen und damit auch Signale der Betroffenen von der Schwere, der Häufigkeit und der Person der Täterin/des Täters ab.

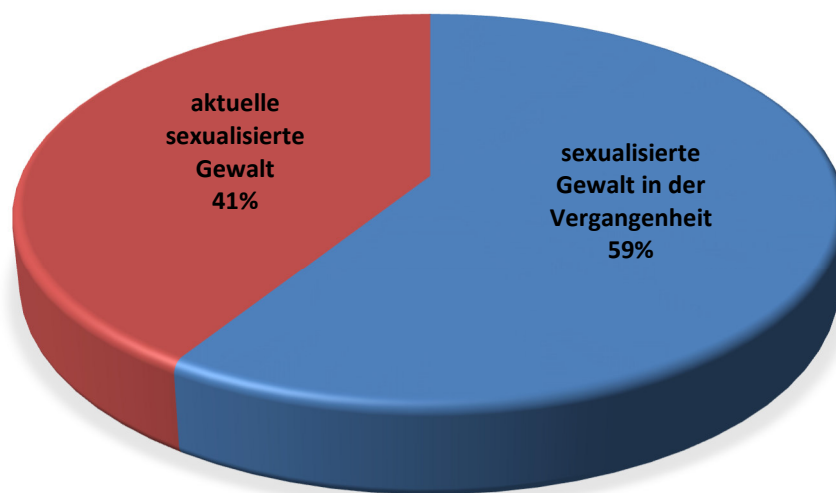
Vermeintlich typische Anzeichen, wie z. B. Verhaltensauffälligkeiten, können auch durch andere schwierige Lebenssituationen verursacht worden sein. Gerade bei Kindern und Jugendlichen sollten andere Ursachen immer als Alternativhypothese in Betracht gezogen werden.

Die wichtigsten Hinweise auf das Erleben von sexualisierter Gewalt ergeben sich aus Gesprächen mit den Betroffenen und ihren Bezugspersonen. Diese müssen dann gegebenenfalls durch weitere fachliche Maßnahmen (ärztliche und/oder psychologische Untersuchungen, Befragung von Betreuungspersonen) abgeklärt werden.

Gleichwohl gibt es einige Verhaltensweisen und Anzeichen, die Betroffene regelmäßig zeigen:

- einen starken Wechsel von Stimmung und Verhalten, teilweise situationsabhängig (Schule/zu Hause, Pflegesituation/Freizeitaktivität)
- ein „positives“ Folgeverhalten (besonders fleißig, nett, strebsam)
- das Testen durch verbale Andeutungen, ob Bezugspersonen angemessen auf Hinweise für sexuelle Übergriffe reagieren
- ein stark sexualisiertes Verhalten bei Kindern und Jugendlichen
- äußerliche Veränderungen (Ungepflegtheit, „unattraktive“ Kleidung)
- Störungen der Nähe-Distanz-Regulation (plötzlich sehr abweisend/anhänglich)

Mögliche Hinweise zeigen sich nicht unbedingt direkt nach dem Erleben von sexualisierter Gewalt. Sie können auch zeitverzögert auftreten, manchmal erst Jahre nach dem Ereignis. Eine Grafik aus dem Tätigkeitsbericht von Frau Siano für die Beratungsstelle Rückenwind in Helmstedt zeigt deutlich, dass viele Betroffene unter Spätfolgen leiden und die erlebte Gewalt erst nach einiger Zeit aufarbeiten können.



(Quelle: Rückenwind- e. V. gegen sexualisierte Gewalt und Fachberatungsstelle, Tätigkeitsbericht 2020)

Folgen für die Betroffenen von sexualisierter Gewalt

Das Erleben von sexuellen Übergriffen ist so unterschiedlich wie die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen selbst und hängt ganz entscheidend von den Umständen ab, unter denen die Tat geschah. Relativ übereinstimmend berichten Betroffene jedoch, dass sie sich ohnmächtig gefühlt haben. Sie empfanden Schuld- und Schamgefühle sowie Angst und Zweifel. Als schwerwiegend wird auch der Vertrauensverlust beschrieben, wenn der Täter/die Täterin aus dem nahen Umfeld der Betroffenen stammt.

Wie auch die Anzeichen so unterscheiden sich auch die Folgen für Betroffene in Abhängigkeit von Person und Umständen teils sehr stark. Bei vielen ist die körperliche

und psychosoziale Entwicklung lebenslang beeinträchtigt. Menschen mit einer hohen psychischen Widerstandsfähigkeit (Resilienz) und guten Ressourcen (z. B. im sozialen Umfeld) entwickeln seltener schwerwiegende Probleme bei der Bewältigung ihres Alltags, gesundheitlicher Art oder im sozial-emotionalen Bereich als Menschen, die nicht darüber verfügen.

Daher kann es eine vollständige Aufzählung von Folgen nicht geben, sodass an dieser Stelle lediglich einige häufig auftretende Probleme genannt werden.

Körperliche Folgen können als direkte Folge der sexualisierten Gewalt sichtbar werden oder sich später als langfristige Folgen manifestieren. Dazu zählen

- Rötungen, Risse oder Infektionen im Intimbereich und an den Oberschenkeln
- Schwangerschaft
- Verletzungen, die durch begleitende Gewalt wie Festhalten oder Schlagen entstehen (Hämatome, Platzwunden)
- somatoforme Störungen wie anhaltende Erschöpfung oder Schmerzsyndrome
- gynäkologische Erkrankungen

Seelische Folgen sind häufig und auf die akute Belastung durch Angst, Bedrohung und Zwang zurückzuführen, die mit der sexualisierten Gewalt einhergeht. Viele Betroffenen entwickeln Traumafolgestörungen wie

- Angststörungen, Depressionen, Schlafstörungen
- Essstörungen
- aggressives Verhalten (auch gegen sich selbst)
- Substanzmissbrauch (Drogen, Medikamente)
- suizidale Gedanken
- ein gestörtes Selbstwertgefühl
- eine problematische Sexualisierung mit der Folge, dass Betroffene selbst zu Tätern/Täterinnen werden können

Sozial/emotionale Folgen begleiten Betroffene nicht nur kurz nach dem Erleben sexualisierter Gewalt, sondern oftmals ein Leben lang. Berichtet wird von

- Schuldgefühlen
- Gefühlen von Peinlichkeit und Scham
- Leistungsstörungen (Beruf, Schule)
- starken Stimmungsschwankungen
- unangemessenem Sexualverhalten
- Hyperaktivität
- Zurückgezogenheit
- Reizbarkeit
- Beziehungsstörungen

Besonders belastend sind Missbrauchshandlungen, wenn der Täter/die Täterin eine nahe Bezugsperson ist, es sich um schwere Übergriffe mit Handlungen im Intimbereich handelt und wenn das Umfeld der/des Betroffenen keine oder wenig Unterstützung bietet.

Disclosure- wenn sich Betroffene offenbaren

Wenn Betroffene, oftmals erst nach vielen Jahren, den Mut und die Kraft finden, sich einer Vertrauensperson gegenüber zu öffnen, so kann das die möglichen Folgen der erlebten sexualisierten Gewalt mildern und weitere Gewalterfahrungen verhindern.

Für die meisten Betroffenen ist dieser Schritt jedoch sehr schwer. Die Strategien der Täter/Täterinnen (siehe oben) erschweren es, sich anzuvertrauen. Die Betroffenen schämen sich, zweifeln an ihrer Wahrnehmung und fürchten, dass ihnen nicht geglaubt wird. Sie haben Angst, dass

- Eltern oder andere Bezugspersonen wütend oder traurig werden
- Drohungen des Täters/der Täterin wahr werden
- sich Bezugspersonen von ihnen abwenden
- die Familie auseinanderbricht
- man ihnen eine Mitschuld gibt
- alle über sie reden
- sie nicht die richtigen Worte finden, um über das Erlebte zu sprechen
- der Täter/die Täterin ins Gefängnis kommt (bei Gewalt durch Bezugspersonen)
- der Ruf der Familie, der Einrichtung, des Vereins geschädigt wird
- bei weiteren Schritten über ihren Kopf hinweg entschieden wird

Personen, die von Betroffenen ins Vertrauen gezogen werden, sollten sich bewusst machen, dass sie als geeignete Ansprechperson wahrgenommen wurden. Die/der Betroffene hat vermutlich längere Zeit beobachtet, wie die Ansprechperson auf Grenzverletzungen und mehr oder weniger verdeckte Hinweise reagiert. Vertrauenswürdig sind Menschen, die

- sachlich über sexuelle Themen sprechen
- Strategien von Tätern/Täterinnen kennen
- sachlich und besonnen reagieren
- geduldig zuhören können
- mit den Betroffenen gemeinsam alle weiteren Schritte überlegen
- Unterstützungsmöglichkeiten kennen und anbieten
- ein gutes Gespür für Nähe und Distanz haben
- nichts versprechen, was sie nicht halten können
- sich entschuldigen, wenn sie Fehler machen
- Grenzen setzen können, auch gegenüber Betroffenen

Der verständliche Wunsch von Ansprechpersonen, die sexualisierte Gewalt schnellstmöglich beenden zu können, führt nicht selten dazu, dass vorschnell gehandelt wird. In dem Fall bekommen Betroffene oft Angst, die Kontrolle über weitere Schritte oder sogar über ihr ganzes Leben zu verlieren. Möglicherweise verschließen sie sich dann und geben keine Informationen mehr preis. Das kann auch passieren, wenn Vertrauenspersonen heftige emotionale Reaktionen wie Betroffenheit oder Wut äußern. Die Betroffenen befürchten, dass die Vertrauensperson der „Wahrheit“ nicht gewachsen ist, sich vor ihnen ekelt oder den Täter/die Täterin, für die sie selbst vielleicht auch positive Gefühle empfinden, in Schwierigkeiten bringen könnte. Deshalb ist es wichtig, dass Vertrauenspersonen eine gewisse Distanz wahren, ihre Grenzen rechtzeitig erkennen

und sich bei Zeiten professionelle Hilfe holen. Auf keinen Fall sollten sie „ermittelnd“ tätig werden und die Betroffenen ausfragen. Nicht die Details zu einzelnen (sexuellen) Handlungen sind wichtig, sondern das Signal: *ich glaube dir, du bist nicht schuld, ich unterstütze dich und werde nichts ohne dein Wissen tun.*

Ein großer Fehler wäre es, Versprechungen zu machen, die man nicht halten kann. Zu sagen „ich erzähle es niemandem“ wäre fatal und ein Vertrauensbruch, wenn man genau das zum Schutz vor weiteren Übergriffen tun müsste.

Vertrauenspersonen müssen außerdem darauf achten, sich mit Körperkontakten zurückzuhalten. Der/die Betroffene kann möglicherweise gerade keinen direkten Körperkontakt ertragen und würde diesen als erneuten Übergriff empfinden.

Nach dem Gespräch sollten Vertrauenspersonen das Gesagte möglichst wortgetreu in Form eines Gedächtnisprotokolls aufzeichnen.

Aufgaben von Institutionen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Institutionen, Einrichtungen und Dienste, die Menschen mit besonderen Bedarfen betreuen, müssen den Schutz vor (sexualisierter) Gewalt als Querschnittsaufgabe in allen Handlungsfeldern betrachten. Eine Risikoanalyse, bei der nach „blinden Flecken“ und Gegebenheiten gesucht wird, die sexuelle Übergriffe begünstigen, ist die Grundvoraussetzung für institutionelle Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Anhand von bestimmten Leitfragen setzen sich Leitungskräfte und Mitarbeitende mit den Bedingungen in ihrem Tätigkeitbereich auseinander. Ziel ist es, Risikofaktoren zu erkennen, die Machtmissbrauch und Übergriffe ermöglichen:

- autoritäre oder schwache Leitungsstrukturen
- intransparente Entscheidungskriterien
- mangelnde Wertschätzung
- unzureichend fachliche Kontrolle
- fehlende Qualitätsstandards
- keine oder unzureichende Regeln für einen grenzachtenden Umgang miteinander
- zu viel Macht für einzelne Personen („Ämterhäufung“)
- zu knappe Ressourcen (Zeit, Personal, Ausstattung)
- unzureichende Trennung von beruflichen und privaten Kontakten
- keine Streit- und Fehlerkultur
- ungünstige räumliche Gegebenheiten (schwer oder zu leicht einsehbare Bereiche, das Fehlen von getrennten Toiletten, leicht zugängliche Außenbereiche)
- keine Regeln für den Umgang mit einrichtungsfremden Personen (Besucher, Dienstleister)
- keine regelmäßigen Dienstbesprechungen, mangelnder Informationsfluss
- keine oder unzureichende Beteiligungs- oder Beschwerdeverfahren
- keine klaren Regeln für den Umgang mit Grenzüberschreitungen, kein Ablaufplan für den Umgang mit Verdachtsfällen
- keine oder unzureichende fachliche Entwicklung (Weiterbildung, Personalentwicklungsgespräche)
- fehlende (Sexualpädagogische-) Konzepte, keine Auseinandersetzung mit sexuellen Themen der jeweiligen Zielgruppe (z. B. Sexualität in höherem Lebensalter)
- ein Festhalten an traditionellen Geschlechterrollen

- Arbeitsverträge ohne Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (Ehrenkodex, Selbstverpflichtung), Nachlässigkeit beim Einholen erweiterter Führungszeugnisse
- eine hohe Fluktuation bei den Mitarbeitenden

Auf Basis der Ergebnisse der Risikoanalyse müssen Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt passgenau für die jeweilige Organisation ermittelt, entwickelt und umgesetzt werden. Schutzkonzepte bieten dabei eine Orientierung über alle notwendigen Schritte. Sie dürfen nicht als abgeschlossene Einheit betrachtet werden, sondern müssen fortlaufend und partizipativ evaluiert und weiterentwickelt werden.

Wege zu sicheren Einrichtungen

Schon allein wegen der strategischen Vorgehensweise von Täter:innen ist es kaum möglich, sexualisierte Gewalt vollständig zu verhindern. Bestimmte Bausteine ebnen jedoch den Weg von Institutionen zu sicheren Orten für alle Akteure.

Organisationskultur ist das Schlagwort, unter dem alle Strukturen, Regeln, Prozesse und Haltungen zusammengefasst werden können, die typisch für eine Gruppe von Menschen sind, die in einem Gefüge von gemeinsamen Zielen, Beziehungen und Verantwortlichkeiten zusammen sind. Dazu gehören z. B. das Kommunikationsverhalten und der Umgang mit Fehlern innerhalb der Einrichtung. Institutionen, die eine *Kultur der Achtsamkeit* etabliert haben, schützen alle Mitglieder ihrer Organisation, weil die Bedürfnisse Einzelner wahr- und ernstgenommen werden und Grenzverletzungen nicht einfach hingenommen werden („Hinsehen statt Wegschauen“). Zudem findet sich in solchen Institutionen eine *Fehlerkultur*, die es Menschen erleichtert, Dinge anzusprechen, die nicht in Ordnung sind. So geht es beim Auftreten von Fehlern nicht darum, „Schuldige“ zu ermitteln. Vielmehr werden Fehler oder das Fehlverhalten von Personen als Chance begriffen, die Organisation fachlich weiterzuentwickeln.

Achtsam sein heißt in diesem Zusammenhang auch, Belastungssituationen von Mitarbeitenden zu erkennen und Abhilfe zu schaffen, damit die Überforderung nicht zu Grenzverletzungen und Übergriffen führt.

Prävention (Zuvorkommen, verhüten) bezeichnet Maßnahmen, die Risiken oder schädliche Folgen von belastenden oder gefährlichen Ereignissen verhindern oder minimieren sollen. Bezogen auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt sind darunter alle Bemühungen zu verstehen, die Institutionen unternehmen, um sexuelle Übergriffe im Vorfeld zu verhindern. Folgende Maßnahmen haben sich u. a. als wirksam erwiesen:

- ein Leitbild, das die Grundlagen des Zusammenlebens innerhalb der Organisation festlegt
- die Implementierung eines Schutzkonzeptes
- transparente Prozesse innerhalb der Organisation
- „passgenaue“ Präventionsangebote, die auf die Bedürfnisse der Zielgruppe zugeschnitten sind (z. B. Elternabende zum Thema kindliche Sexualität, Theaterstücke für Kinder und Jugendliche)
- einrichtungsspezifische sexualpädagogische Konzepte (psychosexuelle Entwicklung im Kindesalter, Sexualität in höherem Lebensalter)
- das Verhindern von Machtgefällen
- die regelhafte Information und Qualifizierung von Mitarbeitenden zu sexuellen Themen (Sensibilisierung, Fachlichkeit)

- verbindliche Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten, die zielgruppengerichtet kommuniziert werden
- Dienstanweisungen zum Umgang mit Nähe und Distanz
- das Thematisieren von sexualisierter Gewalt bei Einstellungsgesprächen, Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex sowie das Einholen von Erweiterten Führungszeugnissen
- ausreichende Ressourcen (personell, finanziell, zeitlich)
- eine gute Vernetzung mit externen Rat- und Hilfesystemen
- das Vorhandensein eines Interventionsplanes

Intervention

Ein strukturiertes Vorgehen im Krisenfall sichert die Rechte aller Beteiligten und kann den Betroffenen von sexualisierter Gewalt ein Stück Sicherheit und Vertrauen zurückgeben. Fachkräfte erhalten durch einen Interventionsplan Handlungssicherheit und Entlastung im schwierigen Prozess der Begleitung im Falle eines sexuellen Übergriffs. Auch wenn jeder Fall individuell eingeschätzt und bearbeitet werden muss, so gibt es doch einige Grundsätze für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in Institutionen.

Der Schutz der Betroffenen hat immer Vorrang vor weiteren Schritten. Es gilt sicherzustellen, dass Betroffene vor neuerlichen Übergriffen und/oder Drohungen des Täters/der Täterin geschützt ist.

Die Leitung muss informiert werden, da sie die Verantwortung über den Gesamtprozess trägt. Dabei sind Datenschutz und Vertraulichkeit unbedingt zu gewährleisten.

Ruhe bewahren ist ein wichtiger Grundsatz im Umgang mit Verdachtsfällen. Ein vorschnelles Handeln aus dem verständlichen Wunsch heraus, sexuelle Übergriffe sofort zu beenden, birgt die Gefahr von Fehlern im Umgang mit Betroffenen und Täter:innen. Deshalb sollte das weitere Vorgehen zügig aber gründlich geplant werden.

Alternativhypothesen müssen bei der Einschätzung, ob ein Verdacht begründet ist, mitgedacht und sorgfältig geprüft werden. Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder könnte eine Hypothese beispielsweise sein, dass die Verhaltensauffälligkeiten, die ein Kind zeigt, aus Beziehungskonflikten der Eltern resultieren.

Eine sorgfältige Dokumentation ist ein wesentlicher Bestandteil einer fachgerechten Intervention. Sie stellt sicher, dass Hinweise, Geschehnisse und Schlussfolgerungen nicht im Laufe des Interventionsprozesses aus dem Blick geraten. Im Falle von strafrechtlichen Ermittlungen liefert eine lückenlose Dokumentation wichtige Informationen. Die Dokumentation sollte möglichst zeitnah nach einer Beobachtung oder einem Hinweis erfolgen. Mündliche Mitteilungen sollten in Form eines Gedächtnisprotokolls wortgetreu aufgeschrieben werden. Dabei werden sowohl die Mitteilung selber als auch Fragen und die dazugehörigen Antworten genau notiert. Die Informationen müssen so aufgeschrieben werden, wie sie erinnert werden. Keinesfalls sollten sie nach (vermuteter) Plausibilität geordnet werden, weil dabei unbewusst Interpretationen einfließen. Folgende Informationen muss das Protokoll enthalten:

- Datum, Uhrzeit, Ort und Dauer des Gesprächs
- Teilnehmende Personen

- Berichten direkt Betroffene oder Dritte, die unterstützen wollen? Wenn ja, in welchem Verhältnis stehen sie zu der betroffenen Person?
- Wurde spontan oder auf Nachfrage berichtet?
- Wie verlief das Gespräch? Welchen Eindruck hat der/die Mitteilende gemacht?

Nach dem Vier-Augen-Prinzip werden alle wichtigen Entscheidungen von mindestens zwei Personen getroffen.

Die Wünsche von Betroffenen müssen unbedingt in das Interventionsverfahren einfließen. Alle Schritte werden dem individuellen Entwicklungsstand bzw. der individuellen Verfassung entsprechend mit den Betroffenen besprochen. Empfindungen, Vorstellungen und Widerstände (z. B. gegen eine Strafanzeige) der Betroffenen sind ernst zu nehmen und bei der Planung weiterer Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die Unterstützung von Fachkräften mit Spezialwissen zum Thema Sexualisierte Gewalt entlastet Menschen, die Betroffenen unterstützend zur Seite stehen. Eine Beratung durch solche Fachkräfte hilft bei der Einordnung des Übergriffes, schützt vor Überforderung und ermöglicht eine fachgerechte Intervention. Eine Auflistung entsprechender Fachberatungsstellen sollte in jeder Einrichtung vorhanden sein.

Eigenständige Ansprechpartner für alle am Prozess beteiligten Personen einschließlich des/der Beschuldigten garantieren, dass Rollenkonflikte vermieden und die unterschiedlichen Interessen gewahrt bleiben.

Wie im Einzelnen vorgegangen wird, ist abhängig von dem Ergebnis einer Gefährdungseinschätzung, bei der die Verdachtsmomente bewertet werden. Zu unterscheiden sind:

Vage bleibender Verdacht

- anhand der Informationen sind weder eine Bestätigung noch eine Widerlegung möglich
- es steht Aussage gegen Aussage, sodass nicht objektiv aufgeklärt werden kann
- Grundlage für die Hinweise sind Gerüchte, Andeutungen und Schlussfolgerungen, die aus bestimmten Beobachtungen gezogen wurden

Hinreichend konkreter Verdacht

- konkrete Beobachtungen von wiederholten Grenzverletzungen und Übergriffen
- mehrere Personen berichten unabhängig voneinander von Übergriffen
- konkrete Schilderungen von sexuellen Übergriffen
- zweifelsfreie Beweise, z. B. ein Geständnis, kinderpornografisches Material

Ausgeräumter Verdacht

- es gibt einen zweifelsfreien Beweis, dass es keinen Übergriff gab
- es handelt sich um nachweislich falsche Verdächtigungen
- es wird nachgewiesen, dass die verdächtige Person die Tat nicht begangen hat

Die Einschätzung eines Verdachts ist ein Prozess, in den Faktoren wie fachliche Erkenntnisse, persönliche Eindrücke und Emotionen einfließen. Bei einem hinreichend

konkreten Verdacht ist ein Interventionsteam einzurichten, das aus Bezugspersonen aus der Einrichtung, Leitungskräften sowie internen und externen Experten unterschiedlicher Fachgebiete (Beratung, Therapie, Rechtswesen) bestehen sollte.

Aufarbeitung

Eine nachhaltige Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in einer Institution erfordert allem voran die Bereitschaft, sich in einem langfristigen Prozess mit allen Strukturen zu befassen, die sexuelle Übergriffe begünstigen. Die Anerkennung des Leids von Betroffenen und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, sind eine wesentliche Voraussetzung für eine zukunftsorientierte Auseinandersetzung mit Thema Sexualisierte Gewalt in den eigenen Reihen. Das individuelle Fehlverhalten einzelner Personen muss dabei ebenso benannt werden wie strukturelle Defizite oder ein Versagen der gesamten Institution in Bezug auf den Umgang mit Grenzverletzungen. Dabei sollte immer auf die Unterstützung externer Fachkräfte zurückgegriffen werden. Die Ergebnisse, die bei den einzelnen Untersuchungen herausgearbeitet werden, müssen allen Beteiligten zugänglich gemacht und adressatengerecht erläutert werden.

Zur Unterstützung und Entlastung von Betroffenen, ihren Angehörigen und Mitarbeitenden muss der Träger die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung stellen. Notwendige Maßnahmen können sein:

- Unterstützungszahlungen für Betroffene (z. B. für besondere therapeutische Angebote)
- Fort- und Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende
- Supervision für einzelne Mitarbeitende und/oder Teams
- konzeptionelle Weiterentwicklung
- räumliche Umgestaltung

Nicht aufgearbeitete sexualisierte Gewalt gefährdet nicht nur direkt Betroffene, sondern auch die Arbeit und das Wohlergehen der Mitarbeitenden. Die Dynamiken, die entstehen, wenn in einer Institution ein Fall von sexualisierter Gewalt bekannt wird, machen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit unmöglich. Eine nachhaltige Aufarbeitung erfordert von allen Beteiligten viel Kraft. Sie bietet einer Institution aber auch die Chance, aus Fehlern zu lernen und sich als Organisation weiterzuentwickeln.

Sie werden nicht allein gelassen, wenn Sie eine Vermutung haben, sich Ihnen jemand anvertraut hat oder Sie selbst betroffen sind:

Ansprechpersonen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im DRK Kreisverband Helmstedt e. V.

Frau Manuela Dittrich
Tel.: +49151 21381866
E-Mail: manuela.dittrich@drk-kv-he.de

Herr Michael Gennrich
Tel.: 05351 5570 – 15 oder +49170 178899
E-Mail: michael.gennrich@drk-kv-he.de

Rat und Hilfe, auch anonym, finden sie u. a. hier:

Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt- Rückenwind e. V.
Kirchstraße 2 (im Haus der Diakonie)
38350 Helmstedt
05351 424398
Rueckenwind-he@t-online.de

Dialog e. V. (Fachstellen in Wolfsburg)
05361 8912300
www.dialog-wolfsburg.de

Violetta e. V. (Fachberatungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen, Hannover)
0511 855554
www.violetta-hannover.de

Hilfeportal Sexueller Missbrauch (die Internetseite des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung)
www.hilfeportal-missbrauch.de/hilfen-fuer/fachkraefte.html

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
0800-22 55 530
www.hilfetelefon-missbrauch.de

Hilfetelefon Gewalt Gegen Frauen (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben)
08000 116016
www.hilfetelefon.de

Hilfetelefon Gewalt An Männern
0800 1239900
www.maennerhilfetelefon.de

Literaturverzeichnis

- [1] BGW, *Pressemitteilung: Sexuelle Belästigung in Pflege und Betreuung*, 2021.
- [2] U. Enders, *Zart war ich, bitter war's*, Köln: Kiepenheuer & Witsch, 2001, 2003.
- [3] Fegert, Jörg M., Wolff, M. (Hrsg.), *Kompendium "Sexueller Missbrauch in Institutionen*, Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 2015.
- [4] Allroggen, M., Gerke, J., Rau, T., Fegert, Jörg M., *Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche*, Göttingen: Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG, 2018.
- [5] DRK Landesverband Nordrhein e. V., *Umsetzung der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften*, Düsseldorf: DRK LV Nordrhein e. V., 2016.
- [6] Goergen, T., Naegele, B., Herbst, S., Newig, A., *Sexuelle Viktimisierung im höheren Lebensalter*, Berlin: GESIS Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, 2006.
- [7] DRK Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., *Kein Tabu: Gegen sexualisierte Gewalt im Verband*, Mainz: DRK LV Rheinland-Pfalz e. v., 2011.
- [8] Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), „Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch,“ UBSKM, Berlin, 2013.
- [9] Landesstelle Jugendschutz (LJS), *Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch, Handlungsorientierungen für Prävention und Intervention*, Hannover: LJS, 2021.
- [10] Allrogen, M., Gerke, J., Rau, T., Fegert, Jörg-M., *Umgang mit sexueller Gewalt. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche*, Ulm: Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie, Universitätsklinikum Ulm, 2016.
- [11] Bange, D., Körner, W. (Hrsg.), *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch*, Göttingen: Hogrefe-Verlag, 2002.
- [12] Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, *Sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII. Handlungsleitlinien zur Prävention und Intervention*, Kiel: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2015.
- [13] Jud, a., Rassenhofer, M., Witt, A., Münzer, A., Fegert, Jörg M., *Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch, Expertise*, Berlin: UBSKM, 2016.
- [14] DRK Landesverband Nordrhein e. V., *Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in DRK-Altenpflegeheimen und Heimen für Menschen mit Behinderung*, Düsseldorf: DRK Landesverband Nordrhein e. V. , 2018.
- [15] Bundeskriminalamt (BKA), *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) 2020*, Berlin: Bundeskriminalamt, 2021.
- [16] Deutsches Rotes Kreuz e. V., Präsidium, *DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK*, Berlin: DRK Service GmbH, 2012.
- [17] Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V., *Sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Organisationen-eine Arbeitshilfe*, Wuppertal: DKSB Landesverband NRW e. V., 2012.

- [18] Zartbitter Münster e. V. , *Arbeitshilfe für pädagogische Fachkräfte in der Jugendhilfe, Arbeits- und Orientierungshilfe zum Thema "Jugendliche Sexualität und sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen"*, Münster: Zartbitter Münster e. V..
- [19] Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, *Rechte und Pflichten: Aufarbeitungsprozesse in Institutionen, Empfehlungen zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs*, Berlin: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, 2019.
- [20] Beratungsstelle Rückenwind, Michaela Siano, *Tätigkeitsbericht 2020*, Helmstedt: Rückenwind e. V.- Verein gegen sexualisierte Gewalt und Fachberatungsstelle, 2021.
- [21] Miosga, M., Schele, U., *Sexualisierte Gewalt und Schule. Was Lehrerinnen und Lehrer wissen müssen*, Weinheim und Basel: Beltz Verlag, 2018.
- [22] Maywald, Jörg, *Sexualpädagogik in der Kita*, Freiburg im Breisgau: Verlag Herder GmbH, 2018.
- [23] Schröder, Julia (Hrsg.), *Gewalt in Pflege, Betreuung und Erziehung: Verschränkungen, Zusammenhänge, Ambivalenzen*, Weinheim: Beltz Juventa, 2019.

VERHALTENSKODEX zum Schutz von Menschen in Einrichtungen, Gemeinschaften und Diensten des DRK Helmstedt

Das Deutsche Rote Kreuz ist Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die unterschiedslos sowohl Opfern von Konflikten und Katastrophen als auch anderen hilfsbedürftigen Menschen Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not.

Mitarbeitende setzen sich im Zeichen der Menschlichkeit für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

Das Miteinander im Deutschen Roten Kreuz lebt von der vertrauensvollen Beziehung der Menschen untereinander.

Gegenseitiges Verständnis, Wertschätzung, Zusammenarbeit und Anerkennung sollen in allen Angeboten des DRK erfahrbar sein.

Besonders Kinder, Jugendliche, Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Migrationshintergrund müssen sich aufgrund ihres Alters, ihrer Herkunft oder ihrer spezifischen Bedürfnisse auf unsere Vertrauenswürdigkeit und unseren Schutz verlassen können.

Sie sollen im DRK erleben, dass ihre Rechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung und Teilhabe von uns geachtet und verwirklicht werden.

In unserer Arbeit und ehrenamtlichen Tätigkeit stehen Menschen als eigenständige Persönlichkeiten mit ihrer besonderen Lebenssituation im Mittelpunkt.

Sie alle haben gleichermaßen Anspruch auf Bildung, Erziehung, Pflege, Betreuung und Begleitung ohne Ansehen der Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, sozialen Stellung, ihres Geschlechts und ihrer jeweiligen körperlichen, seelischen und geistigen Bedingungen.

Unsere Grundhaltung ist geprägt von Akzeptanz, Toleranz und Wertschätzung. Wir stehen ein für Inklusion und Zusammenleben in gegenseitiger Anerkennung.

Wir ermöglichen Partizipation und beteiligen die uns anvertrauten Personengruppen, je nach ihren Möglichkeiten, an Entscheidungen.

Müttern, Vätern oder sonstigen Sorgeberechtigten, Angehörige und ggf. gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern bieten wir eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit und Mitwirkung an.

Unsere Einrichtungen, Gemeinschaften und Dienste setzen sich proaktiv mit den Themen Kindeswohlgefährdung und Schutz vor sexualisierter Gewalt bei allen uns anvertrauten Personengruppen auseinander.

Es wird ein Schutzkonzept für den DRK Kreisverband Helmstedt erarbeitet, das für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen Gültigkeit haben soll. Das Schutzkonzept wird der jeweiligen Zielgruppe vorgestellt sowie regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Helmstedt, den _____

Name, Vorname des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin (in Druckbuchstaben)

Unterschrift Mitarbeiter/in

(Ablage in der Personalakte)

Selbstverpflichtung zum Schutz vor Gewalt in Einrichtungen, Gemeinschaften und Diensten des DRK Helmstedt

1. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, die mir anvertrauten Personen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt in unserer Einrichtung, unserer Gemeinschaft, unserem Angebot, unserem Dienst zu schützen. Ich erkenne den Verhaltenskodex des Deutschen Roten Kreuzes an.
2. Ich setze mich durch Aufklärung und Information für den Schutz vor sexualisierter Gewalt ein.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales oder nonverbales Verhalten auch mittels digitaler Medien. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
4. Ich bin mir meiner Vertrauens- und Autoritätsstellung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. Meine Arbeit ist getragen von respektvollem Umgang, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen und die ihrer Angehörigen und Sorgeberechtigten als auch die Persönlichkeit und Würde meiner Kolleginnen und Kollegen.
6. Ich gestalte die Beziehung zu den uns anvertrauten Personengruppen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der anderen werden von mir respektiert.
7. Ich nehme Hinweise auf sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexuellen Missbrauch durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder gar vertuschen.
8. Ich kenne die Verfahrenswege bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt und die entsprechende (Erst-)Ansprechperson. Ich weiß, wo ich mich – auch extern – beraten lassen kann und weiß, dass ich verpflichtet bin, fachliche Unterstützung zur Klärung in Anspruch zu nehmen.
9. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Menschen, die mir anvertraut sind bzw. die sich mir anvertraut haben, disziplinarische und/oder arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Folgen haben kann.

10. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ siehe Anlage) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Falls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, bin ich verpflichtet, dies meiner Vorgesetzten/ meinem Vorgesetzten/ Disziplinarvorgesetzten bzw. der Leiterin/dem Leiter meiner Gemeinschaft sofort mitzuteilen.

Name, Vorname des Mitarbeiters/ der Mitarbeiterin, Ehrenamtlichen (in Druckbuchstaben)

Ort, Datum und Unterschrift des/ der Mitarbeiters/in, Ehrenamtlichen

Ort, Datum und Unterschrift der Fachbereichsleitung/ Einrichtungsleitung

(Ablage in der Personalakte)

Anlage: §§ Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel